

Step-up bei Verwaltungsgesellschaften

| Verwaltungsgesellschaften | Step-up ja | Step-up nein |
|--|--|--|
| auslandbezogene Aktivitäten | im Umfang der steuerfreien Quote | |
| inlandbezogene Aktivitäten und Immobilien | | x |
| Beteiligungen (>10%) Verkehrswert > Gestehungskosten Verkehrswert < Gestehungskosten | im Umfang der Differenz Gestehungskosten – Gewinnsteuerwert Herabsetzung der Gestehungskosten & Aufwertung bis Verkehrswert | für Differenz Veräusserungserlös – Gestehungskosten: Beteiligungsabzug |

Step-up bei Holdinggesellschaften

| Holdinggesellschaften | Step-up ja | Step-up nein |
|--|--|---|
| Immobilien | | x |
| Portfolioaktien (<10%) | x | |
| Beteiligungen (>10%) Verkehrswert > Gestehungskosten Verkehrswert < Gestehungskosten | im Umfang der Differenz Gestehungskosten – Gewinnsteuerwert Herabsetzung der Gestehungskosten & Aufwertung bis Verkehrswert | für Differenz Veräusserungserlös – Gestehungskosten: Beteiligungsabzug |
| übrige Aktiven | x | |



KANTON
NIDWALDEN

Step-up bei Portfolioaktien (<10 %)

Stille Reserven auf Portfolioaktien können als Merkposten festgehalten (§54 StV NW) und mit den in den Folgejahren ausgewiesenen Kursgewinnen verrechnet werden.

- keine Entlastungsbegrenzung
- kein Verfall nach 5 Jahren
- keine Abschreibung und/oder Verrechnung mit übrigen laufenden Erträgen



Realisierung stiller Reserven

| | altrechtlicher Step-up | Sondersatzlösung |
|---------------|---|--|
| Gewinnsteuer | Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven über 5 Jahre Bei Veräußerung : Reduktion Gewinnsteuerbelastung durch höhere Gewinnsteuerwerte -> Entlastungsbegrenzung: mind. 30% des Reingewinnes ist steuerbar | Sondersteuer auf realisierten stillen Reserven innert 5 Jahren NW: 2020 1.0% 2021 1.2% 2022 1.4% 2023 1.6% 2024 1.8% |
| Kapitalsteuer | aufgedeckte stille Reserven zählen zum steuerbaren Eigenkapital . Die Erfassung dieser Reserven entfällt mit Inkrafttreten der STAF (Zürcher Praxis) | keine Erhöhung des Eigenkapitals |
| weiteres | keine Verlustvorträge aus Abschreibungen | |

Vorjahresverlustverrechnung

- **Holdingsgesellschaften**

Steuerunwirksame Aufdeckung der stillen Reserven

> kein Vortrag nicht verrechneter Vorjahresverluste

- **Verwaltungsgesellschaften**

Beschränkung der Aufdeckung auf den steuerfreien Teil der auslandsbezogenen stillen Reserven

> kein Vortrag der auslandsbezogenen Vorjahresverluste
im Umfang der steuerfreien Quote

Beispiel: Steuerbare Quote auslandsbezogenes Ergebnis 15%

> 15% der nicht verrechneten Verluste können vorgetragen werden

> 85% verfallen steuerunwirksam